

Initiativantrag

Zahl 14 – 36

Beilage 66

Antrag

der Landtagsabgeordneten **Ottillie Matysek, Dipl. Ing. Halbritter und Genossen auf Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird.**

Der Landtag wolle beschließen:

Landesverfassungsgesetz

vom, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird.

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz vom 14. September 1981 über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42, wird wie folgt geändert:

Art. 26 hat zu lauten:

„(1) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder wenn sie zu Mitgliedern des Landtages gewählt wurden, die für die Bewerbung um das Mandat oder für die Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren. Die Dienstbezüge dieser öffentlich Bedien-

steten sind für die Dauer der Mandatsausübung um 25 von Hundert zu kürzen.

(2) Für den Fall, daß solche Bedienstete an ihrem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden können, haben die Dienstvorschriften anzuordnen, daß ihnen eine zumutbare gleichwertige Tätigkeit zuzuweisen ist.

(3) Ist die Fortsetzung der Berufstätigkeit und öffentlich Bediensteten, die Mitglieder des Landtages sind, aus besonderen Gründen nicht möglich, so sind sie außer Dienst zu stellen; die Dienstvorschriften haben diese Gründe zu bezeichnen. Die Bezüge dieser öffentlich Bediensteten dürfen keinesfalls höher sein, als sie im Fall des Abs. 1 wären.

(4) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstgeber und den betroffenen öffentlich Bediensteten über die Zumutbarkeit oder Gleichwertigkeit einer zugewiesenen Tätigkeit oder über die Voraussetzung für die Außerdienststellung zur Ausübung des Mandates haben die Dienstvorschriften vorzusehen, daß der Präsident des Landtages zu hören ist.“

Artikel II

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Erläuterungen

Der Nationalrat hat am 29. November 1983 zwei Gesetzesbeschlüsse gefaßt, die das Bezügerecht der obersten Organe des Bundes und deren Rechtsstellung erheblich ändern. Sie betreffen einerseits eine Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, andererseits ein Gesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Gehaltsgesetz 1956, das Landeslehrer-Dienstgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, das Bezügegesetz, das Einkommensteuergesetz 1972 und das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 geändert werden.

Nach diesen Bestimmungen sollen Abgeordnete, die gleichzeitig öffentliche Bedienstete sind, grund-

sätzlich ihre Berufstätigkeit fortsetzen. Eine Dienstfreistellung kann nur dann vorgenommen werden, wenn eine Fortsetzung der Berufstätigkeit aus besonderen Gründen nicht möglich ist.

In der gegenständlichen Novelle der Bundesverfassung ist vorgesehen, daß für öffentliche Bedienstete, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, durch LVG eine der B-VG-Novelle entsprechende Regelung getroffen werden kann.

Der vorliegende Entwurf folgt dieser Ermächtigung, wobei im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Bundes- und Lan-

desregelung der Zeitpunkt des Inkrafttretens ebenfalls mit 1. 1. 1984 vorgesehen ist.

Es wird ersucht, den gegenständlichen Antrag dem Rechtsausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.

Eisenstadt, am 30. Jänner 1984

Matysek Ottilie eh.
Mag. Fuith eh.
Grandits eh.
Kogler eh.
Lang eh.
Mayer eh.
Mikulits eh.
Moser eh.
Müllner eh.
Pilller eh.
Pinter eh.
Polzer eh.
Pomper eh.
Posch eh.
Prandler Agnes eh.
Puhm eh.
Resch eh.
Sipötz eh.
Tauber eh.
Wurglics eh.

Behm eh.
Dr. Dax eh.
Gilschwert eh.
Dipl. Ing. Halbritter eh.
Heincz eh.
Jellasitz eh.
Korbatits eh.
Kurz eh.
Landi eh.
Rechnitzer Elisabeth eh.
Rittsteuer eh.
Dr. Sauerzopf eh.
DDr. Schranz eh.
Ing. Wagner eh.
Dr. Widder eh.